Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 3-4

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und verbindlicher Minimalpreise und Konditionen, b) Abschluß von Tarifverträgen mit andern gleichartigen Unternehmungen, c) Vertretung in industriellen handelspolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Verbandsindustrien. Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag in die Verbandskasse in Form einer prozentualen Abgabe auf den Nettobetrag aller Fakturaumsätze in tarifierten Artikeln. Der Vorstand besteht aus: Dr. Hefti, Advokat in Schwanden, Präsident; Heinrich Schlittler, Schwanden; Hans Stutz, Winterthur; Oskar Bethge, Zofingen.

Zusammenschluß deutscher Rohseidenhändler zur Wahrung ihrer Interessen. Die linksrheinischen Rohseidenfirmen, Händler und Vertreter, haben sich zu einer Rohseidenhändler-Vereinigung zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen. Der Sitz der Vereinigung ist Krefeld. Die Gründungsversammlung wählte zu Vorsitzenden die Herren Franz Holstein, in Firma Franz Holstein, und Karl Clauß, in Firma J. Clauß & Mottau, und zu Mitgliedern des Arbeitsausschusses die Herren: Heinrich Coenen, in Firma Coenen-Rohde, Walter Crous, in Firma W. Crous jr., Fritz Junkers, in Firma Gebr. Junkers, und Walter Tilmes, in Firma W. Tilmes. Es ist beabsichtigt, auch in Berlin, Süddeutschland und Sachsen ähnliche Vereinigungen zu gründen, die zu einem Zentral-Verband der Deutschen Rohseidenhändler-Vereinigungen in Berlin zusammen geschlossen werden sollen.

Mit Sitz in Berlin wurde ein Verband des deutschen Rohseidenhandels gegründet.

Sozialpolitisches

Organisation der schweizerischen Fabrikinspektorate.

(Bundesratsbeschluß vom 13. Januar 1917.)

Art. 1. Zum Zwecke der Kontrolle über den Vollzug der in Kraft stehenden Vorschriften des Bundes betreffend die Arbeit in den Fabriken werden vier schweizerische Fabrikinspektorate eingerichtet.

Art. 2. Die Fabrikinspektorate werden dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, unterstellt.

Art. 3. Für die Fabrikinspektorate werden folgende Kreise gebildet:

I. Kreis: Kantone Bern (französischer Teil), Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

II. Kreis: Kantone Bern (deutscher Teil), Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau.

III. Kreis: Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Tessin.

IV. Kreis: Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau.

Art. 4. Als Amtssitze der Fabrikinspektorate werden bezeichnet: Im I. Kreise Lausanne, im II. Kreise Aarau, im III. Kreise Zürich, im IV. Kreise St. Gallen.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für die Verlegung eines bisherigen Amtssitzes eine Uebergangszeit eintreten zu lassen.

Art. 5. Das Personal besteht in jedem Kreise aus einem Fabrikinspektor, zwei Adjunkten I. oder II. Klasse, einem Kanzlisten I. oder II. Klasse.

Auf die Beamten findet das Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, vom 2. Juli 1897, und das Bundesgesetz betreffend dessen Abänderung, vom 24. Juni 1909, Anwendung.

Die Einreihung in die Besoldungsklassen ist folgende:

Fabrikinspektoren I. Besoldungsklasse, Adjunkten I. Klasse II. Besoldungsklasse, Adjunkten II. Klasse III. Besoldungsklasse, Kanzlisten I. Klasse V. Besoldungsklasse, Kanzlisten II. Klasse VI. Besoldungsklasse. Als Besoldungsmaxima gelten diejenigen, die im Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 festgesetzt sind.

Art. 6. Der Art. 84 (Oberaufsicht des Bundesrates, Inspektorate.) des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken tritt in Kraft.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit seinem Vollzuge beauftragt. Bis dieser erfolgt ist, bleibt die gegenwärtige Organisation der Fabrikinspektorate bestehen.

*

Der Bundesrat hat zum schweizerischen Fabrikinspektor des neuen zweiten Kreises Hrn. Dr. Heinr. Rauschenbach, zur Zeit Adjunkt erster Klasse des schweizerischen Fabrikinspektors des dritten Kreises, von und in Schaffhausen, gewählt.

Sommerzeit und durchgehende, sogenannte „englische" Arbeitszeit.

In den meisten Staaten befaßt man sich zurzeit mit Umfragen wegen der Einführung der Sommerzeit, so auch in der Schweiz. Aus Ersparnisrücksichten kommt demnach das Sprüchwort: „Morgenstund hat Gold im Mund" wieder einmal zu gebührender Würdigung.

Einzelne Länder, die letztes Jahr die Sommerzeit eingeführt hatten, haben damit, wie es scheint, gute Erfahrungen gemacht und werden sie ohne weiteres wieder einführen. So wird aus Deutschland geschrieben: „Der deutsche Bundesrat hat beschlossen, die „Sommerzeit" in diesem Jahre bereits am 16. April beginnen zu lassen und ihr Ende auf den 17. September festzusetzen. Diese beiden Daten sind deshalb gewählt worden, weil man den Anfang und das Ende der Sommerzeit auf eine Sonntagnacht legen wollte. Im Vorjahr währte bekanntlich die Sommerzeit vom 1. Mai bis 30. September. Es herrscht nur eine Stimme der Befriedigung darüber, daß man die Sommerzeit wieder bekommt. Sie wird dann hoffentlich eine dauernde Einrichtung bleiben."

Auch in den Vereinigten Staaten ist vor einem halben Jahre eine Bewegung ins Leben gerufen worden, um für die Einführung der Sommerzeit zum Zwecke der Lichtersparnis Propaganda zu machen. Die Bewegung hat im ganzen Lande so großen Anklang gefunden, daß der Kongreß demnächst eine Verordnung erlassen wird, wonach die Uhren am ersten Sonntag im Mai eine Stunde zurück zu stellen sind und am ersten Sonntag im September wieder zur normalen Zeit vorgestellt werden. Es ist ausgerechnet worden, daß diese vier Monate eine Ersparnis von 75,000,000 Dollar für die Vereinigten Staaten bedeuten sollen. Diese Einrichtung kann auch in gesundheitlicher Beziehung für die Bewohner eines Landes segensreich wirken.

*

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Einführung der Sommerzeit wird auch die Frage der Einführung der durchgehenden, der sog. englischen Arbeitszeit lebhaft erörtert. Die ungenügende Kohleneinfuhr ist bei uns die Hauptursache zu den vielleicht erfolgenden, einschneidenden Veränderungen in der Arbeitszeiteinteilung in unserem Land.

Die Zentralstelle für Kohlenversorgung der Schweiz hat im Interesse der Kohlenersparnis im Fabrikbetrieb letzter Tage folgende Mitteilung ergehen lassen:

„Mit gutem Grund ist von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch eine Abschaffung der Mittagspause in den Fabrikbetrieben, die nach Maßgabe des Fabrikgesetzes mindestens eine Stunde betragen soll, in vielen Betrieben aber auf anderthalb bis zwei Stunden ausgedehnt werde und durch die Einführung der sogenannten englischen Arbeitszeit namhafte Kohlenersparnisse erzielt werden könnten. In diesen Mittagspausen pflegen in der Regel die Maschinen vollständig zu ruhen, während die Dampfkessel zur Erzeugung der für die Nachmittagsarbeit erforderlichen Kraft die ganze Zeit unter Feuer gehalten werden müssen, wodurch große Mengen Kohlen unnütz verbraucht werden. Die Kohlenersparnis, die durch Abschaffung der Mittagsruhe und deren Ersatz durch eine möglichst kurze Pause, die den Arbeitern ablösungsweise zur Einnahme einer Zwischenverpflegung gewährt werden könnte, zu erzielen

wäre, wird je nach der Dauer der Gesamtarbeitszeit, auf 8—12 Prozent beziffert.

„Als Hindernis für die Einführung dieser Aenderung wurde der Art. 11 des Fabrikgesetzes bezeichnet, der bestimmt, daß für das Mittagessen um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben sei. Nun ist aber festzustellen, daß in dem Bundesratsbeschluß betreffend Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in den Fabriken vom 6. November/6. Dezember 1915 die Möglichkeit zur Einführung des ununterbrochenen Tagesbetriebes und der Verkürzung der Mittagspause auf weniger als eine Stunde bereits vorgesehen ist, und daß bezügliche Bewilligungen von den zuständigen Kantonsregierungen erteilt werden können. Betriebsinhaber, die im Interesse der Kohlenersparnis die englische Arbeitszeit einführen wollen, brauchen sich somit mit einem daherigen Gesuche einfach an ihre kantonale Regierung, bezw. an das zuständige Departement zu wenden. Angesichts der immer spärlicher werdenden Kohlenzufuhr wäre es sehr zu begrüßen, wenn von dieser Möglichkeit ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht würde."

In den Kreisen der schweizerischen Maschinen-Industriellen wird die Angelegenheit zurzeit ernsthaft studiert. Nach Berechnungen der Zürcher Handelskammer könnte bei Einführung der Sommerzeit an Beleuchtungsmaterial in der ganzen Schweiz etwa zehn Millionen Franken erspart werden, und der Stadtrat von Zürich, der für die Einführung der Sommerzeit ist, berechnete die Einsparung für die Stadt jährlich auf eine halbe Million Franken. Wo man mit den Mitteln so knapp ist, und man Ersparnisse machen soll, wo es irgend angeht, ist die rasche und zeitgemäße Lösung dieser wichtigen Frage sehr zu empfehlen. Auf alle Fälle ist die Durchführung von Veränderungen nur dann empfehlenswert, wenn sie einheitlich erfolgen kann, denn sonst würden sich die bereits reichlich vorhandenen Unzukömmlichkeiten nur noch um ein bedeutendes vermehren.

Wirkerei und Strickerei

Zahlungen in Reichsmark. Zu der in der letzten Nummer dieser Zeitschrift unter dieser Rubrik publizierten Verfügung betr. Verbot der Bezahlung in Reichsmark zu gunsten einer im Auslande ansäßigen Person oder Familie ist ergänzend zu sagen, daß diese Verfügung nicht in rigoroser Weise durchgeführt wird. Nachdem infolge derselben eine Stockung der Bezahlungen der Guthaben schweizerischer Firmen an deutsche Kunden eingetreten war, zeigt es sich heute, daß sozusagen sämtliche deutschen Abnehmer ihre schweizerischen Lieferanten wieder bezahlen können. Es ist somit diese Verfügung wohl jedenfalls eine Kontrollmaßnahme, wie das deutsche Einfuhrverbot. Es ist wohl allgemein zu sagen, daß Artikel, für welche die Einfuhrbewilligung erteilt wird, auch anstandslos bezahlt werden dürfen. Da aber von heute auf morgen die Verfügung in anderer, schärferer Weise ausgelegt und zur Anwendung gebracht werden kann, so tut man gut, wenn möglich Bezahlung der Ware zu verlangen, bevor diese die Grenze passiert hat.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Januar. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungsanstalten beliefen sich die Umsätze im Monat Januar auf:

		1917	1916	1915
Mailand	kg	589,774	586,720	480,760
Lyon	„	371,054	375,492	170,675
St. Etienne	„	55,679	79,440	19,562
Turin	„	27,033	34,965	14,840
Como	„	24,392	22,000	18,938

Die Notierungen der Anstalten Zürich und Basel bleiben nach wie vor eingestellt.

Beschlagnahme von Waren aus den durch Deutschland besetzten Gebieten. Nach Mitteilung der militärischen Textilbeschaffungsämter werden aus den besetzten Gebieten erhebliche Mengen der auf Grund der dort bestehenden Beschlagnahme-Verordnungen beschlagnahmefreien Mengen Web-, Wirk- und Strickwaren nach Deutschland ausgeführt.

Beschlagnahme von Seidenabfällen und Bourettegarnen in Deutschland. Die deutsche Regierung hat sämtliche im Lande liegenden Seidenabfälle und Bourettegarne beschlagnahmt. Von dieser Maßregel sind also nicht betroffen die Schappen und die Rohseiden. Für Seidenabfälle und Bourettegarne hatte die Schweiz übrigens schon seit zwei Monaten ein Ausfuhrverbot erlassen.

Ausstellungswesen.

Die schweizerische Mustermesse in Basel. Das Organisationskomitee der schweizerischen Mustermesse, die vom 15.—29. April 1917 in Basel stattfindet, hat beschlossen, das ganze Unternehmen in zwei Zentralen zu gliedern. Die eine wird im Stadtkasino und in den benachbarten Räumlichkeiten untergebracht, die andere in einem umfangreichen Ausstellungsbau beim alten Badischen Bahnhofe. Mit der Errichtung dieses Ausstellungsbaues wird in den nächsten Tagen begonnen werden. Der Bau wird für spätere Messen bestehen bleiben. In der Zwischenzeit wird er als ständiges Musterlager für schweizerische Erzeugnisse Verwendung finden.

Leipziger Mustermesse. (Korr.) Den Fabrikanten in den neutralen Ländern, welche gewöhnt sind, ihre Erzeugnisse auf der Leipziger Mustermesse auszustellen und dabei lohnende Aufträge zu erhalten, wird die Nachricht willkommen sein, daß für die Mustersendungen eine allgemeine Ausnahme von dem in Deutschland bestehenden Einfuhrverbot erlassen worden ist. Die Zollbehörden sind allgemein ermächtigt worden, die Einfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der Leipziger Frühjahrsmustermesse bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, ohne besondere Einfuhrbewilligung zuzulassen. Diese Waren sind unter Zollkontrolle auf das Hauptzollamt in Leipzig abzufertigen und stehen im Vormerkverfahren während ihres Verbleibes in Deutschland unter Zollkontrolle. Ihre Wiederausfuhr aus dem deutschen Zollgebiete muß dem Hauptzollamte gegenüber in Leipzig sichergestellt sein. Dies wird zweckmäßig in der Weise zu regeln sein daß die zollamtliche Abfertigung für die Eigentümer der Muster durch Spediteure vorgenommen wird, welche sich dem Zollamte gegenüber durch Unterschreiben eines Reverses verpflichten, für die Wiederausfuhr zu sorgen. Geeignete Spediteure werden durch das Hauptzollamt und durch das neugegründete Meßamt nachgewiesen.

Die Zollbehörden sind gleichzeitig ermächtigt worden, ohne Rücksicht auf etwa bestehende Ausfuhrverbote die Wiederausfuhr der Meßmuster aus Deutschland zuzulassen, wobei es keiner besonderen Ausfuhrbewilligung bedarf.

Lyoner Mustermesse 1917. Man schreibt uns: Das Comité Régional in Zürich der Foire de Lyon teilt zu handen der Interessenten mit, daß die Abhaltung der auf die Tage 1.—15. März vorgesehenen Messe verschoben worden ist auf die Tage vom 18.—31. März.

Firmen-Nachrichten

Schweiz Zürich. Inhaber der Firma F. Stockar in Zürich 2, welche die Aktiven und Passiven der Kollektivgesellschaft unter der Firma „F. Stockar & Co." in Zürich 2 übernimmt, die infolge Austritt von Otto Pestalozzi erloschen ist, ist Felix Stockar, von Zürich, in Zürich 7, Seidenstoffabrikation, Tödistraße 67. Die Firma erteilt Prokura an Conrad Gessner.

— Willisau. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma W. Surber & Co., mech. Seidenzwirnerei, in Willisau-Stadt hat sich infolge Verkaufs des Geschäftes aufgelöst; die Firma ist nach bereits beendigter Liquidation erloschen.

— Weberei Toggenburg A.G. (Tissage du Toggenburg S. A.) (Toggenburg Weaving Mill Ltd.), Aktiengesellschaft mit Sitz in Dietfurt-Bütschwil. An der ausserordentlichen Generalver-